

# Statuten des Vereins ABRAXAS

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „ABRAXAS“ besteht mit Sitz in Zug ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch unabhängiger Verein (nachstehend "Verein" genannt) im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die wiederkehrende Durchführung des nicht-kommerziellen Kinder- und Jugendliteratur-Festivals ABRAXAS und anderen Projekten mit dem Ziel der Leseförderung.

## 3. Mittel

Die Vereinsmittel bestehen aus

- jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
- Beiträgen von Gönnern und Gönnerorganisationen;
- Beiträgen der öffentlichen Hand;
- weiteren Beiträgen und Erträgen aller Art, sofern sie dem Vereinszweck nicht widersprechen.

Den Mitgliedern des Vereins stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

## 4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (nachstehend MV genannt);
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle.

## 5. Mitgliedschaft

**5.1** Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern und juristischen Personen zusammen.

**5.2** Die Mitglieder können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen auf das Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

**5.3** Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern endet in jedem Fall mit deren Tod, diejenige von juristischen Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

**5.4** Verletzt ein Mitglied die Statuten oder schädigt es in schwerwiegender Weise das Ansehen des Vereins, so kann ein Mitglied der MV den Ausschluss beantragen. Über den Ausschluss, welcher im übrigen ohne Grundangabe erfolgt, beschliesst die MV mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

**5.4** Bei Personalfragen sowie andern, von der MV als vertraulich qualifizierten Sachfragen wahren die Mitglieder die Vertraulichkeit.

**5.5** Der Verein kann jederzeit neue Mitglieder aufnehmen. Ihre Anzahl ist nicht begrenzt. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die MV. Aufnahme gesuche sind durch das neue Mitglied an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Verein erfolgt ohne Grundangabe.

## 6. Die Mitgliederversammlung

**6.1** Die MV ist oberstes beschliessendes und überwachendes Organ des Vereins und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste 20 Tage im voraus mindestens einmal jährlich einberufen.

Anträge für die MV seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten MV behandelt.

Eine ausserordentliche MV wird auf Beschluss der ordentlichen MV, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren unter Anführung des Grundes von einem Fünftel aller Mitglieder anberaumt.

**6.2** An der MV hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied bevollmächtigen, es zu vertreten und während der Generalversammlung an seiner Stelle zu stimmen. In diesem Fall muss die Vollmacht schriftlich vorliegen und korrekt verfasst sein. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied an der MV vertreten.

Die Geschäftsstelle ist berechtigt, an den MV mit beratender Stimme teilzunehmen.

**6.3** In der MV entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Statutenänderungen, Vereinigung mit anderen Vereinen und Auflösung werden ebenfalls mit einfachem Mehr beschlossen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes mit Stichentscheid.

**6.4** Den Vorsitz in der MV führt die Präsidentin /der Präsident des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung eine/ein von der MV gewählte Tagespräsident/in oder -präsident. Das Protokoll führt ein/e vom Vorstand bestimmte/r Protokollführerin oder Protokollführer, welche/r nicht Mitglied zu sein braucht.

**6.5** Der MV stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Ziff. 10 festgelegten Rahmens
5. Déchargeerteilung
6. Wahl des Vorstandes, Wahl der Präsidentin, des Präsidenten
7. Beratung und Beschlussfassung über traktandierete, Beratung über nicht traktandierete Anträge von Mitgliedern
8. Erlass von Reglementen
9. Statutenveränderungen
10. Bildung von Ausschüssen für wichtige Sachgeschäfte
11. Beschlussfassung über alle anderen der MV von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

## 7. Vorstand

**7.1** Die Zusammensetzung des Vorstandes erfolgt mit Blick auf eine effiziente Organisation der Anlässe. Er umfasst fünf bis neun Mitglieder.

**7.2** Die Vorstandsmitglieder sowie die Präsidentin/der Präsident werden für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt; Wiederwahl ist möglich.

**7.3** Der Vorstand konstituiert sich selbst.

**7.4** Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden statt, wobei die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle ebenfalls einzuladen ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichtscheid zu. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

**7.5** Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die ihm von Gesetzes wegen durch die Statuten oder durch die MV übertragen sind, sofern sie dem Vereinszweck entsprechen, insbesondere jedoch:

- a) Einberufung und Vorbereitung der MV;
- b) Ausführung der Beschlüsse der MV;
- c) Ernennung der Leiterin / des Leiters der Geschäftsstelle;
- d) Begleitung der laufenden Geschäftsstelle;
- e) Verhandlungen mit Behörden und Verwaltungen sowie weiteren Institutionen, sofern die entsprechenden Geschäfte nicht in geeigneter Weise von der Geschäftsstelle übernommen werden können;
- f) Vertretung des Vereins nach aussen;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Genehmigung vertraglicher Verpflichtungen mit Kostenfolge ab Fr. 200.-- (wiederkehrend) und ab Fr. 1000.-- (einmalig);

**7.6** Der Vorstand beschliesst grundsätzlich in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder, ausnahmsweise sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig.

**7.7** Vorstandsmitglieder regeln die Zeichnungsberechtigung.

## **8. Die Geschäftsstelle**

**8.1** Die Geschäftsstelle ist im Auftrag des Vorstandes für die Vorbereitung und Durchführung der dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen zuständig. Die Geschäftsstelle trifft alle im Rahmen des Budgets mit dem Veranstaltungsbetrieb zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen selbstständig. Budgetierte vertragliche Verpflichtungen mit Kostenfolge ab Fr. 200.-- (wiederkehrend) und ab Fr. 1000.-- (einmalig) sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

**8.2** Das Personal der Geschäftsstelle wird vom Vorstand ernannt. Einzelheiten regelt ein Arbeitsvertrag im Sinne der Art. 319 ff. OR, respektive ein Auftrag gemäss Art. OR 394 ff / Werkvertrag OR 363 zwischen dem Verein und der jeweiligen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Das Personal der Geschäftsstelle erhält ein vom Vorstand definiertes Pflichtenheft. Die Geschäftsstelle ist verantwort-

lich für die Durchführung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die termingerechte Vorbereitung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.

**8.3** Die Geschäftsstelle orientiert den Vorstand regelmässig über den Geschäftsverlauf.

## **9. Die Revisionsstelle**

Die MV wählt für die Amtsdauer von einem Jahr mindestens eine, maximal drei Personen als Revisionsstelle. Es kann auch eine juristische Person, z. B. eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle richten sich nach den Vorschriften der Art. 728 bis 730 OR.

Die Revisionsstelle legt Ihren Bericht der MV schriftlich vor. Ein Mitglied der Revisionsstelle ist gehalten, an der entsprechenden MV anwesend zu sein.

## **10. Mitgliederbeitrag und Haftung**

Die Jahresbeiträge für Mitglieder werden jährlich von der MV festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge betragen maximal:

- für Einzelmitglieder Fr. 50.-;
- für juristische Personen Fr. 500.- oder geeignete Sachleistungen mindestens in derselben Höhe. Die Art der Sachleistung ist vom Vorstand zu genehmigen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

## **11. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **12. Verzicht auf Sitzungsgelder**

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Sitzungsgelder.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV und erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ein allfällig verbleibendes Vermögen geht an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweckartikel.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 3. Juni 2004 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Für den Verein

ein weiteres Mitglied des Vorstandes

Der Präsident